

Antrag

der Abgeordneten Jörg Schneider, Norbert Kleinwächter, Martin Sichert, Uwe Witt, Marc Bernhard, Matthias Büttner, Petr Bystron, Siegbert Droese, Dietmar Friedhoff, Mariana Iris Harder-Kühnel, Frank Magnitz, Andreas Mrosek, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD

Solo-Selbständigen eine bessere Absicherung durch Verbesserungen beim Arbeitslosengeld II ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch die Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise mussten viele Selbständige ihre Geschäftstätigkeit unvermittelt einstellen. Deren Umsätze und Gewinne sanken gegen Null. Während Betriebe mit Angestellten umfangreiche Soforthilfen zur Deckung ihrer Ausgaben beantragen konnten, gehen Soloselbständige ohne oder mit geringen Betriebskosten oft völlig leer aus. Beispielhaft seien hier Künstler und Musiker genannt¹.

Zwar wurde durch das Sozialschutz-Paket I der Zugang zum Arbeitslosengeld II (ALG II) durch befristeten Verzicht der Vermögensprüfung und volle Übernahme der Wohnkosten erleichtert. Ein Problem in der momentanen Praxis besteht aber grundsätzlich in der Verfahrensweise, da Jobcenter trotz Weisung der Bundesagentur für Arbeit immer noch eine intensive Vermögensprüfung durchführen.² Ein weiteres Problem der Anrechnung von Vermögen besteht darin, dass z. B. Rücklagen zur Altersvorsorge einen Anspruch auf ALG II ausschließen³. Dies führt dazu, dass die betroffene Person keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hätte und ihre kompletten Reserven aufbrauchen muss. Hierdurch könnte auch eine große Lücke in der Altersvorsorge entstehen, wenn eben diese Reserven vollständig zu verbrauchen sind, zusätzlich könnte ein Neustart nach der Krise erschwert werden.

Hinzu kommt, leben die Solo-Selbständigen nicht alleine in einem Haushalt, so zählen alle Personen des Haushaltes zur Bedarfsgemeinschaft. Zur Bestimmung der Höhe des ALG II wird nach § 11 SGB II das Einkommen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft herangezogen. Das hat zur Folge, dass viele Solo-Selbständige kein ALG II erhalten, wenn die Bedarfsgemeinschaft über ein entsprechend hohes Einkommen verfügt.

¹ www.backstagepro.de/thema/treibt-der-bund-in-der-coronakrise-ein-falsches-spiel-mit-musikern-und-kuenstlern-2020-06-19-L7gwxHPyD

² www.br.de/nachrichten/bayern/alg-ii-antraege-unmut-bei-solo-selbststaendigen,RzzWifK

³ https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2020/_05/_13/Petition_111001.nc.html

Reicht dieses Einkommen nicht zur Deckung der Lebenshaltungskosten, so droht vielen Solo-Selbständigen ohne Rücklagen möglicherweise schnell die Privatinsolvenz.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Solo-Selbständigen, die keine Einnahmen als Folge der Corona-Krise generieren können und keine Soforthilfen für ihren Lebensunterhalt erhalten, für die Geltungsdauer des Sozialschutz-Paketes I und II den vollen Regelsatz des ALG II zuspricht, auch wenn diese mit anderen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben;
 2. die bundesweite und vor allem einheitliche Umsetzung der im Sozialschutz-Paket I befristeten Regelung zur intensiven Vermögensprüfung für die Beantragung von ALG II für den betroffenen Personenkreis auszusetzen.

Berlin, den 26. Juni 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Durch das Sozialschutz-Paket I sollten Solo-Selbständige, Kleinunternehmer geschützt werden. Vor diesem Hintergrund war sicherzustellen, dass alle hilfsbedürftigen Personen, insbesondere aber Selbständige, Freiberufler, sofern ihnen Hilfsbedürftigkeit droht, einen schnellen Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II erhalten. Für die betroffene Gruppe sollte ein vereinfachter Antrag und Zugang zu Leistungen nach dem SGB II ermöglicht werden.⁴

In der Vergangenheit häufte sich aber vermehrt die Problematik, dass die Weisungen bezüglich der intensiven Vermögensprüfung zu Problemen bei der Antragstellung führten.⁵

Gemäß der Weisung zum Gesetz sollte eine bundeseinheitliche Regelung auch bundeseinheitlich umgesetzt werden. Fraglich ist, ob Solo-Selbständige die unverschuldet in diese Krise hineingerutscht sind, jetzt um ihre Existenz kämpfen, überhaupt eine Vermögensprüfung zu Teil werden kann, wenn andere Personengruppen Hilfen durch Kredite und sonstige Hilfen ohne besondere Prüfung erhalten.

Da auch Solo-Selbständige zum Steueraufkommen in Deutschland beitragen, sollen diese nicht unverhältnismäßigen Härten als Folge der Schutzmaßnahmen gegen die Corona-Krise ausgesetzt werden, während Unternehmen mit Angestellten umfangreiche Hilfen erhalten.

Insolvenzen sollen möglichst vermieden werden. Zwar wird ein Teil der Solo-Selbständigen nach dem Infektionsschutzgesetz Schadenersatz verlangen können. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies ein langwieriger Prozess ist, da wohl nicht anzuschließen ist, dass der Rechtsweg bestritten werden muss.

⁴ Weisung zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket).

⁵ www.br.de/nachrichten/bayern/alg-ii-antraege-unmut-bei-solo-selbststaendigen,RzzWifK; www.backstagepro.de/thema/treibt-der-bund-in-der-coronakrise-ein-falsches-spiel-mit-musikern-und-kuenstlern-2020-06-19-L7gwxHPyD

